_____
Vollmachtgeber/-in
(bei Ehegatten sind zwei Vollmachten abzugeben)

_____ _____ _____
IdNr. StNr. Bundesland

Vollmacht[1]
zur Vertretung in Steuersachen

_____
Bevollmächtigte(r)

In diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger

wird hiermit bevollmächtigt den Vollmachtgeber in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten[2]. Diese Vollmacht gilt *nicht* für:

- ☐ Einkommensteuer
- ☐ Umsatzsteuer
- ☐ Gewerbesteuer
- ☐ Gewinn-Feststellungserklärung
- ☐ Körperschaftsteuer
- ☐ Lohnsteuer
- ☐ Kfz-Steuer
- ☐ Kindergeld
- ☐ Grundsteuer
- ☐ Grunderwerbsteuer
- ☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer
- ☐ UStVA
- ☐ _____

- ☐ das Festsetzungsverfahren.
- ☐ das Erhebungsverfahren.
- ☐ den Empfang von Steuerbescheiden; diese sind dem Vollmachtgeber bekanntzugeben.
- ☐ die Abfrage der bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten (z. B. Steuerkontenabfrage, eBelege, …).
- ☐ die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.
- ☐ die Vertretung im Verfahren vor den Finanzgerichten.
- ☐ die Vertretung im Steuerstrafverfahren.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet

oder

☐ nur für folgenden Veranlagungszeitraum / Veranlagungsstichtag _____[3].

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht schriftlich angezeigt worden ist.[4]

_____, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/-in

[1] Diese Vollmacht regelt lediglich das Außenverhältnis zum Finanzamt. Für das Auftragsverhältnis zwischen Berater und Mandant sind nur die zwischen diesen (gegebenenfalls schriftlich) getroffenen Absprachen und Verträge maßgebend.

[2] Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art und zur Erledigung der Angelegenheiten durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

[3] Für den folgenden Veranlagungszeitraum/ -stichtag kann der Steuerpflichtige nur von einer Verlängerung der Abgabefristen profitieren, wenn er den Steuerberater erneut beauftragt und bevollmächtigt.

[4] Diese Vollmacht endet nicht automatisch mit der Beendigung des dieser Vollmacht zu Grunde liegenden steuerlichen Beratungsvertrages (vgl. §§ 168, 170 BGB).